

PRESSEERKLÄRUNG

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

RA Wolfgang Baumann zum geplanten Industriegebiet „Interfranken“: „Hier werden Steuergelder mit vollen Händen sinnlos verschleudert! Dies soll durch die Verweigerung der Akteneinsicht verschleiert werden!“

Vor wenigen Tagen haben der Bund-Naturschutz in Bayern e. V. und das „Bürgerforum Wörnitztal mit Zukunft – Allianz für eine lebenswerte Heimat e. V.“ die Würzburger Kanzlei für Verwaltungsrecht BAUMANN Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und der juristischen Überprüfung der Planungen der Kommunalen Allianz Interfranken für einen gemeinsamen Gewerbepark am Autobahnkreuz A6/A7 im Landkreis Ansbach beauftragt. Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, der die Rechtssache bearbeitende Fachanwalt für Verwaltungsrecht, kam nach einer ersten Überprüfung der ab 02.09.2010 ausliegenden Planung zu dem vernichtenden Ergebnis, dass das Vorhaben zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Rechtsanwalt Baumann erläutert die Gründe im Einzelnen:

- „Für das insgesamt über 200 ha große Gesamtgebiet besteht auch im ersten Bauabschnitt mit ca. 80 ha Fläche im Sinn des Bauplanungsrechts kein Bedarf; die Regierung von Mittelfranken und die oberste Bayerische Baubehörde hatten schon 2001 das Projekt kritisch eingeschätzt und die Notwendigkeit weiterer Gewerbeflächen in Frage gestellt.“
- „In unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrere 100 ha ausgewiesener und zum Teil auch bereits erschlossener Gewerbeflächen, die seit Jahren überhaupt nicht oder nur sehr spärlich nachgefragt werden.“
- „Zudem soll am Autobahndreieck Biebelried ein Logistikzentrum mit Bahn- und Autobahnanschluss sowie Mainhafen von ca. 300 ha Größe errichtet werden.“
- „Das Vorhaben widerspricht auch dem Ziel der Landesentwicklung und dem von der Landesregierung angemahnten Stopp des weiteren Flächenverbrauches. Bei einer großflächigen Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen in der Region kann es sich nur um eine nicht zulässige Vorratsplanung handeln.“
- „Bisher wurden keine alternativen Standorte bei den Verbandskommunen untersucht; es geht vielmehr darum, das im Plangebiet liegende ehemalige landwirtschaftliche Anwesen des Wörnitzer Altbürgermeisters Trump zu „vergolden“. Dass dies kein rechtfertigender Zweck ist, versteht sich von selbst.“

Rechtsanwalt Baumann schlussfolgert: „Aus all dem ergibt sich, dass die **jetzt vorliegende Planung eines Gewerbeparks „Interfranken“** am Autobahnkreuz **gegen § 1 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB verstößt**, wonach für jede Baulandplanung eine Rechtfertigung erforderlich ist, die hier fehlt, und dass die Planung auch an die raumordnungsrechtliche Ziele angepasst werden müsste, was nicht geschehen ist.

Der **gleichzeitige Bau der Kreisstrasse AN 4** ist eng verbunden mit der Verwirklichung des Gewerbeparks. Das Konzept, den „Interfrankenpark“ von Erschließungskosten weitgehend freizuhalten, indem der Freistaat Bayern Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbaumaßnahmen gewährt, geht voraussichtlich nicht auf; damit ist das **Projekt auch finanziell zum Scheitern verurteilt.**“

Im Einzelnen ergibt sich dies nach Auffassung von Rechtsanwalt Baumann aus Folgendem:

Solche Zuschüsse können nur bewilligt werden, „soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig sind“ (Abschnitt 1.2 der RZStra). Der Bau der **Kreisstraße dient ganz offensichtlich der Erschließung des geplanten Gewerbegebiets und nicht zur Verbesserung von Zubringer- und Erschließungsstraßen.** Dies ergibt sich eindeutig aus der „**Ver einbarung** zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Interfranken über die Planung des Neubaus der AN 4 zwischen der neuen Kreuzung mit AN 4 südlich von Bottenweiler und der St 2419“. Darin verpflichtet sich der Zweckverband, dem Landkreis sämtliche Planungskosten einschließlich notwendiger Grundlagenermittlungskosten für den Neubau bzw. die Verlegung der AN 4 **zu erstatten**, wenn der noch aufzustellende Bebauungsplan für den Gewerbepark Interfranken Teil I mit ca. 77 ha und der noch aufzustellende Bebauungsplan für den Bau der neuen Kreisstraße AN 4 sowie das Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des Baches „Bräuning“ **binnen fünf Jahren keine Rechtskraft erlangen sollte** bzw. der Zweckverband **das Vorhaben nicht bis spätestens 31.12.2019 verwirklicht.**

Dies dokumentiert – nach Auffassung von Baumann – den engen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Verbandsprojekt und dem Straßenbau, ein Vorhaben, das somit – anders als erforderlich – gerade nicht der gemeindlichen Erschließung dient.

Baumann: „Es ist also kein Wunder, dass der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Interfranken mit fadenscheinigen Gründen der Kanzlei die **Akten-einsicht** in wesentliche Bedarfsgutachten und Planungsunterlagen verweigert hat. Offensichtlich soll damit verschleiert werden, dass bei dem Projekt Steuer-gelder mit vollen Händen sinnlos verschleudert werden!“

Würzburg, den 31. August 2010

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Petra Engelman - Tel. (09 31) 4 60 46 -49 - Fax (09 31) 4 60 46 -70